

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 20.Juli 1999 folgende Hauptsatzung beschlossen :

Inhaltsübersicht :

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§ 4
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§ 5, 6
Abschnitt V	Stellvertretung Bürgermeister	§ 7
Abschnitt VI	Schlußbestimmungen	§ 8

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

- (1) Es besteht ein beratender Ausschuß für Bau - und sonstige technischen Angelegenheiten (Bauausschuß) sowie ein Kultur - und Sozialausschuß.
- (2) Der Bauausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie persönlichen Stellvertretern.
- (3) Der Kultur -und Sozialausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie fünf persönlichen Stellvertreter.
- (4) In den beratenden Ausschuß können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen :

2.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von
15.000,--DM (7.700,--Euro)

2.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu
3.000,--DM (1.600,--Euro) im Einzelfall

2.3. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn -und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen

2.4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu
1.000,--DM (500,--Euro) im Jahr

2.5. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall :

2.5.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe

2.5.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von
3.000,--DM (1.600,--Euro)

2.6. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als

1.000,-- DM (500,-- Euro) beträgt

2.7. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu

5.000,--DM (2.600,--Euro) im Einzelfall

2.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet - oder Pachtwert von

2.000,-- DM (1.100,-- Euro) im Einzelfall.

2.9. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu

2.000,-- DM (1.100,-- Euro) im Einzelfall

2.10. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung, sowie Umschuldungen zu den jeweils günstigsten Konditionen vorzunehmen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7

Stellvertretung Bürgermeister

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

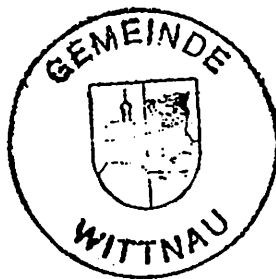
Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. März 1978 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie gegenüber der Gemeinde Wittnau geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Wittnau, den 20. Juli 1999


Birke, Bürgermeister



ausgehängt am : 30.07.1999
abgenommen am : 10.08.1999
Unterschrift: 